

# Fragen aus der gerichtlichen Tiermedizin

Autor(en): **Küng, W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **74 (1932)**

Heft 2

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-589017>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Prognose ist ungünstig bei allgemeiner Schwäche der Hündin und bei starker Erkrankung des Uterus.

Indikation zur Hysterotomie besteht in allen Fällen, wo die Föten nicht entwickelt werden können, oder die Extraktion so schwer ist, dass grössere Geburtstraumen entstehen, die das Leben der Hündin gefährden.

Zum Schluss erlaube ich mir folgende Vorsichtsmassnahmen zu empfehlen: Dem Besitzer gegenüber ist vor der Operation die Prognose vorsichtig zu stellen. Der Besitzer, oder ein Vertreter desselben, sollte eingeladen werden, der Operation beizuwohnen. Ist er da, und geht es schief, so ist er überzeugt, dass eine Rettung ausgeschlossen, und das möglichste gemacht worden ist. Hat er der Operation nicht beigewohnt, so lässt er sich später durch nichts belehren.

### **Fragen aus der gerichtlichen Tiermedizin.**

Dr. W. Küng, Zweisimmen.

Herr Dr. Hunziker machte im Dezemberheft unseres Fachorganes die begrüssenswerte Anregung zur vermehrten Besprechung von Fragen aus der gerichtlichen Tiermedizin. Nicht selten steht der Tierarzt, sei es als vom Gericht bestellter Sachverständiger, sei es als Berater seiner Klienten, vor Fragen, deren Beantwortung ihm Schwierigkeiten macht, weil er sich bewusst ist, dass sich verschiedene Auffassungen vertreten lassen. Zweifellos ist es unsere Pflicht, an der Beseitigung dieser Unklarheiten mitzuarbeiten, um einerseits die Bauernsamen vor Viehwährschaftsstreitigkeiten zu bewahren, andererseits den Betrug im Viehhandel, so weit möglich, zu verhindern. In den meisten Fällen ist die bestehende Unsicherheit keine veterinärmedizinische, sondern eine juristische. Es ist eine Frage des Rechts, ob die Garantie für Trächtigkeit eine lebende Frucht bedinge oder nicht. Als Sachverständiger hat der Tierarzt den Sachverhalt festzustellen, eventuell Ursache und Dauer des Zustandes zu begutachten, die Auswertung seiner Angaben ist aber Sache des Richters. — Es ist eine Rechtsunsicherheit, wenn der eine Richter für die durch Expertise festgestellte Mumie den Verkäufer haftbar macht, der andere Richter ihn aus der Haftung entlässt. Dieser Zustand ist z. B. bei Rückgriffhändeln untragbar. Der Fehler liegt an der juristischen Abgrenzung der Begriffe. Die Natur arbeitet nicht nach Schablonen oder Begriffen, sondern sehr oft in Übergängen, so kennen wir in der Medizin

typische Fälle und atypische, Grenzfälle. Mit Grenzfällen kann der Richter nichts anfangen, sondern für ihn entspricht ein Zustand einem seiner Begriffe oder er entspricht ihm nicht. Der juristische Begriff ist nicht kongruent dem veterinärmedizinischen, sondern er ist enger, weil die Übergangsformen, die Grenzfälle fehlen. Als praktisches Beispiel möge folgendes gelten: Herr Oberrichter Feuz hat in seinem an einer Jahresversammlung des Vereins bernischer Tierärzte gehaltenen Referat über die Gewährleistung im Viehhandel die Frage aufgeworfen, ob das erste „Rindrigwerden“ beim Rinde als ein sicheres Zeichen des Nichtträchtigseins gelten müsse. Herr Feuz hat damals den Tierärzten empfohlen, sich möglichst bald über diese Frage zu einigen. Ich glaube nicht, dass seither eine bindende Einigung erfolgt ist, sondern auch heute noch wäre Gutachten und Gegengutachten möglich. Vom Standpunkt des Tierarztes muss zugegeben werden, dass die Möglichkeit besteht, dass ein Rind trotz Anzeichen von Brunst trächtig sein kann. Juristisch, glaube ich, sollte aber unbedingt verlangt werden, dass das Normale auch als Norm gelte und der Käufer verpflichtet werde, auf erstes Rindrigwerden die Mängelrüge anzubringen. Zweifellos liegt es im Interesse unseres Standes, wenn wir Tierärzte uns über zweifelhafte Fragen einigen und zu diesem Zwecke müssen dieselben im Archiv zur Diskussion gestellt werden. Da alle diese Fragen aber eine veterinärmedizinische und eine juristische Seite haben, ist eine bindende Einigung nur in Verbindung mit den Juristen möglich und auch nur kantonsweise, wobei allerdings eine Einigung auch unter den Kantonen zu erstreben wäre, wozu schon die Diskussion im Archiv beiträgt. Ich denke dabei keineswegs an eine gesetzliche Regelung, sondern möchte für den Kanton Bern z. B. vorschlagen: Alle zweifelhaften Fragen aus dem Gebiete der gerichtlichen Tiermedizin, die sich für eine prinzipielle Einigung eignen, werden einer gemischten Kommission vorgelegt, bestehend aus einer Delegation des Vereins bern. Tierärzte und einer Delegation der Vereinigung bern. Gerichtspräsidenten. Der Entscheid dieser Kommission würde als Übereinkommen der beiden Vereinigungen zwar nicht Gesetzeskraft haben, aber doch ein so grosses moralisches Gewicht besitzen, dass sich ihr alle Experten und Richter anschliessen würden und sich somit die Rechtssicherheit im Kanton Bern heben würde. Die Zweckmässigkeit einer Zusammenarbeit der beiden Vereine ergibt sich aus der Frage von Herrn Dr. Hunziker, denn einer Einigung in dieser Frage können nur die

Richter durchgehend Geltung verschaffen. Denn die Frage ist je nach Art ihrer Stellung eine veterinärmedizinische oder eine juristische. Ist ein Tier mit einer mumifizierten Frucht trächtig? ist eine veterinärmedizinische Frage. Frage ich aber: Bedingt eine Garantie für Trächtigkeit eine lebende Frucht zur Zeit des Kaufabschlusses? so ist das eine Frage des Rechtes, die zu entscheiden Sache des Richters ist. Der Richter ist in der Stellung der Fragen an den Experten frei, greift er die Frage von der medizinischen Seite an, so lässt er praktisch den Experten entscheiden, greift er aber die juristische Seite an, so hat der Tierarzt den Sachverhalt festzustellen, zur Frage der Haftung hat er aber nichts zu sagen. Heute werden von Tierärzten und Richtern beide von Kollege Hunziker dargelegten Auffassungen vertreten. Eine bindende Vorschrift besteht nicht, beide Auffassungen sind haltbar, also Rechtsunsicherheit. Zu begrüßen wäre die Auslegung, dass jedes Trächtigkeitsversprechen eine lebende Frucht zur Zeit des Kaufabschlusses voraussetzt, aus den Gründen, die Herr Kollege Hunziker angegeben hat. Die Einwendung, dass die Bestimmung des Alters des abgestandenen Fötus nicht auf den Tag möglich sei, ist kein Grund, vom Prinzip abzuweichen, da im Zweifelsfalle der Richter ohne weiteres zugunsten des Eingeklagten entscheiden wird. Die andere Auslegung, wonach durch jede Frucht, ob abgestanden oder lebendig, das Trächtigkeitsversprechen erfüllt sei, wird dem Betrüge die Tore öffnen. Die Hauptsache bleibt aber, dass die eine oder die andere Auslegung allgemeiner Usus werde und es nicht der persönlichen Ansicht des Experten oder Richters überlassen bleibt, wie er sich entscheiden will.

Ich möchte hier noch zwei weitere Fragen zur Diskussion stellen, die, wie ich erfahren habe, von Tierärzten ganz verschieden beantwortet werden.

Haftet ein Verkäufer, wenn ein als gesund und recht verkauftes Tier innert neun Tagen auf Tuberkulin positiv reagiert, ohne irgendwelche klinische Symptome der Tuberkulose zu zeigen? Ja, der Verkäufer ist haftbar, denn die Garantie gesund und recht schliesst überhaupt jeden Mangel aus.

Nein, der Verkäufer haftet nicht, denn wenn wirklich eine tuberkulöse Infektion stattgefunden hatte, kann dieselbe abgeheilt sein, das Tier ist praktisch gesund. Für diese Auffassung wird weiter geltend gemacht, dass die Tuberkulinisierung klinisch gesunder Tiere bei Verkäufen bei uns nicht üblich sei; wenn der Käufer speziellen Wert darauf lege, so könne er einen

bedingten Kauf abschliessen, wie die ausländischen Kommissionen, die die Tiere nur unter der Bedingung kaufen, dass sie nicht reagieren. Was ist nun richtig?

Wie steht es mit der Haftbarkeit beim infektiösen Abortus? Wenn wir uns die Folgen eines Abortus eines zugekauften Tieres in einem bisher seuchenfreien Bestande bedenken, so ist die Bedeutung der Frage klar. Wenn man in die Lage kommt, Schadenersatzforderungen, die auf Rat von Tierärzten gestellt wurden, zu begutachten, so ergibt sich auch die Notwendigkeit der Diskussion der Frage innerhalb unseres Standes. Mit der Garantie für Trächtigkeit ist nichts anzufangen. Bei Garantie für Gesundheit dürfte eine innert neun Tagen eingereichte Klage Erfolg haben, wobei m. E. der Nachweis des spezifischen Erregers in Frucht, Fruchtwasser usw. die Vorbedingung wäre. Oder soll schon der serologische Befund als genügend erklärt werden?

Die Haftbarkeit müsste auf den Schaden beim verkauften Tier beschränkt werden, da es Aufgabe des Käufers sein muss, eine Einschleppung der Infektion in seinen Bestand zu verhüten.

Es kommt nicht selten vor, dass aus Beständen mit typischem seuchenhaftem Verwerfen, Tiere, die noch nicht verworfen haben, noch rasch verkauft werden, um beim neuen Besitzer in kurzer Zeit zu abortieren. Es fragt sich, ob in diesem Falle, wenn es dem Käufer gelingt, nachzuweisen, dass dem Verkäufer schon mehrere Tiere abortiert haben vor dem Kaufabschluss und ihm der Umstand verschwiegen wurde, nicht eine Klage auf Betrug Erfolg hätte. Subjektiv ist sich der Verkäufer des Betruges nicht bewusst, dagegen kann nach Art. 41 O. R. zivilrechtlich wenigstens geklagt werden wegen Schadenzufügung aus Fahrlässigkeit. Fahrlässigkeit liegt dann vor, wenn der Handelnde des Erfolges bewusst gewesen wäre, falls er die nötige Sorgfalt angewendet hätte. Der Entscheid, ob Fahrlässigkeit vorliegt, steht beim Richter oder beim Experten, je nach Fragestellung, denn auch hier haben wir eine juristische und eine veterinärmedizinische Seite. Der Verkäufer kann geltend machen, dass nicht jedes Tier verwerfen muss, das Gelegenheit zur Ansteckung hat, dass er somit den Erfolg nicht voraussehen musste. Die Unsicherheit besteht in einer engen oder in einer largen Auslegung des Begriffes der Fahrlässigkeit.

---